

# Satzung

des

## Heimatvereins Sehlde/Leine e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: „Heimatverein Sehlde/Leine“ e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 31008 Elze OT Sehlde.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- Verschönerung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes
- Erhaltung und Wiederbelebung alter Bräuche und Traditionen
- Förderung des kulturellen Lebens
- Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte
- Anlegen und Führung eines Archivs
- Das Sammeln und Restaurieren alter und neuer Gebrauchsgegenstände aus Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbebetrieben, sowie sie für den Ort von kultureller Bedeutung sind
- Heimatkundliche Wanderungen und Fahrten
- Das Fotografieren heimatlicher Motive und deren Ausstellung
- Die Pflege der Nachbarschaftshilfe
- Die Verbindung zu Vereinen und Gruppen gleicher Zielsetzung

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung an Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe des Beitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.

### §4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Heimatvereins Sehlde/Leine e.V. können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung zum Jahresende die schriftlich zum 30.09. zu erklären ist.
  - b) durch Tod (bei natürlichen Personen)
  - c) durch Auflösung (bei juristischen Personen)
  - d) durch Ausschluss wegen vereinsschädigen Verhaltens (Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins). Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes und wird schriftlich bestätigt.
    1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn trotz Mahnung 3 Jahre kein Beitrag bezahlt wurde.
    2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### §5

#### Vereinsorgane

Vereinsorgane des Heimatvereins Sehlde/Leine e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten nach Eingang einzuberufen.
2. Der/die Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung ergeht mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich 1 Woche vorher eingereicht werden.
3. Der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreterin leitet die Versammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom/von der Schriftführer/in und vom /von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Aufgaben der Versammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten des Vereins.
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

## §7

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus natürlichen Mitgliedern des Heimatvereins Sehlde/Leine e.V. zusammen:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassenwart/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) je einem Beisitzer der einzelnen Sparten
1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

## §8

### Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit gewählt, alle anderen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf -mindestens jedoch einmal im Jahr- statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann die Frist verkürzt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende- anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §9

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 1 Kassenprüfer/innen sowie 1 Stellvertreter/innen. Diese dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Zusätzlich wird ein Ersatzprüfer gewählt. Nach 2 Jahren wird der Stellvertreter 1. Kassenprüfer und der Ersatzprüfer Stellvertreter. Ein neuer Ersatzprüfer wird gewählt.

## §10

### Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, deren Text mit der Einladung zuzustellen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schützenverein e.V. Sehlde, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 der Abgabenverordnung verwenden darf.

## §11

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 19. März 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder sind in der Anlage beigefügt.

Anlage

Unterschriftenliste

